

GROSSER RAT

GR.18.147

VORSTOSS

Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr, vom 26. Juni 2018 betreffend Finanzierbarkeit der geplanten Spitalneu- und Ersatzbauten und die damit zusammenhängende Rolle/Verantwortung des Eigentümers

Text und Begründung:

In jüngster Zeit haben vor allem in Zürich Spitalbauprojekte für Irritationen gesorgt: Das Stadtspital Triemli ist unter anderem wegen eines teuren Neubaus massiv in die ökonomische Schieflage geraten. Die politischen und finanziellen Konsequenzen für die Stadt Zürich sind beträchtlich.

Die Governance der verselbständigten Kantonsspitäler ist im Aargau besser als in Zürich, wo die Stadtspitäler als Verwaltungseinheiten ohne strategisches Führungsorgan geführt werden. Trotzdem stellt sich auch für unsere Häuser die Frage, ob mit ausreichender Innovationskraft und Qualität die Infrastruktur aus eigener Kraft erneuert werden kann.

Kantonsspital Aarau AG (KSA)

Gestützt auf die öffentlichen Informationen des KSA plant das Spital einen grossen Neubau. Das neue Gebäude soll für maximal 500 Betten ausgelegt werden und die Kosten von rund CHF 600 Mio. nicht überschreiten. Es ist angedacht, das Projekt über den Kapitalmarkt zu finanzieren.

Kantonsspital Baden AG (KSB)

Das KSB hat im Frühling 2018 die Baubewilligung für den Neubau "Agnes" erhalten. Das Investitionsvolumen beträgt 450 Mio. CHF. Davon sind 2/3 am Kapitalmarkt beschafft worden.

Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG)

Die PDAG investiert in drei Teilprojekten total CHF 130 Mio. in die Gesamtanierung Psychiatrie Königsfelden. Der Abschluss ist per 2020 geplant.

Vor diesem Hintergrund der hohen Investitionssummen dieser drei Spitäler stellen sich auch Fragen zur Rolle des Kantons Aargau als Eigentümer unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013 (Stand 6. September 2017). Unter Ziff. 8 der PCG-Richtlinien sind die Aufgaben des Kantons gegenüber den Beteiligungen aufgelistet:

¹ Das Verhältnis des Kantons zu den Beteiligungen wird durch folgende zwei Hauptaufgaben definiert:

- a) Gewährleister der öffentlichen Aufgabe: Der Kanton beauftragt die Beteiligungen mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

b) Eigentümer: Der Kanton nimmt als Eigentümer Einfluss auf die strategische Weiterentwicklung der Beteiligungen, auf die Organisation des obersten Leitungsorgans, auf die Finanzen (insbesondere Kapitalausstattung, Gewinnausschüttung und Rechnungslegung) und auf das Risiko und übt seine Rechte und Pflichten an der Generalversammlung aus.

² Beide Aufgaben werden seitens Kantons je nach Zweck und Charakter der Beteiligung mit unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen. Die Eigentümerstrategie (Fassung 2016) hält zudem fest:

B Infrastrukturziele

Eigentümerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
7. Erstellung einer Investitionsplanung mit Ausrichtung auf zukunftsfähige Aufgaben. Darin sind die Investitionen einzeln aufzuzeigen.	Investitionsplanung mit <ul style="list-style-type: none"> Leistungsdefinition Investitionsvolumen \geq 2 Millionen Franken pro Vorhaben Kosten- Nutzenanalyse 	Berichterstattung zur Eigentümerstrategie an Regierungsrat. Besprechung an Eigentümergespräch.

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch waren Konzern- oder Jahresergebnis, EBITDA und EBITDA-Marge in den vergangenen vier Jahren (2014–2017) bei KSA, PDAG und KSB?
2. Welche Vorgaben macht der Regierungsrat den Verantwortlichen Organen des KSB, PDAG und KSA im Rahmen der aktuell gültigen Eigentümerstrategie für die Ertragslage, das Bauen und die übrigen Investitionen?
3. Erfüllen alle aktuell laufenden Bauvorhaben der drei Häuser diese Vorgaben?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die drei Häuser ihre laufenden und geplanten Neu- und Ersatzbauten finanzieren und die langfristigen Abschreibungskosten tragen können?
5. Wie detailliert wurde die Regierung von den drei Häusern mit Berechnungen bedient, welche eine plausible Finanzierung rechtfertigen? Welchen Zeithorizont decken diese Berechnungen ab?
6. Wurde in jedem der drei Häuser plausibel dargelegt, wie der Payback der Vorhaben aussieht. Können durch die Investition die laufenden Kosten (Personal, Gebäudeunterhalt, Abschreibungen) nachhaltig gesenkt werden? Erhöht sich die Profitabilität durch die Bauvorhaben?
7. Welche Garantien muss der Kanton als Eigentümer bei der Kapitalbeschaffung der Kantonsspitäler den Darlehensgebern leisten?
8. Wie nimmt der Regierungsrat gem. Ziffer 8 der PCG-Richtlinien Einfluss auf grosse Investitionen seiner eigenen Spitäler?
9. Gestützt auf die PCG-Richtlinien nimmt der Eigentümer Einfluss auf das Risiko, das für den Kanton und den Steuerzahler aus seinen Beteiligungen resultiert. Mit welchen Risiken muss der Kanton Aargau bei allen Neubauten im besten Fall, und im schlechtesten Fall rechnen?
10. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Risiken ein? Mit welchem Schaden für Kanton und Steuerzahler ist pro Risiko zu rechnen?

11. Trägt der Kanton Aargau und damit seine Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in letzter Instanz das finanzielle Risiko, wenn ein Spital den Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht mehr nachkommen könnte?
12. Was wird der Regierungsrat im Falle einer sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit eines Spitals unternehmen? Ist ein Verkauf an institutionelle Grossinvestoren/Anleger oder ökonomisch erfolgreiche Betreiber von Spitalgruppen im Gesundheitsbereich denkbar?

Mitunterzeichnet von 10 Ratsmitgliedern